



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 10/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.04.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Haci Bayram Yapici, Charlottenstr. 73, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000758510/43 am 11.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krzysztof Broniszewski, Stegemannsweg 93, 45897 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005161109/45 am 19.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 19.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Antonie Zbirlea, Ostackerweg 86, 47166 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005158315/45 am 07.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Martin Hinterthan, Mainstr. 31, 47051 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006161198/30 am 05.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für die Jahre 2013 und 2014 vom 20.03.2014 mit dem Aktenzeichen 24-5/2130140000000 (Mülheimer Bauunternehmung GmbH) für Vase Andonov, zuletzt wohnhaft Poststr. 115, 44809 Bochum, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbsteuerermessbescheide für die Jahre 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 vom 28.10.2013 mit dem Aktenzeichen 24-5/lose Sache für Georg Niklitschek können nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Sie können von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Mustafa Kadhim Joodi Albustani, Moränenstr. 1 in 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.38/14p ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück vom 19.03.2014 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Andreas Hänel, zuletzt wohnhaft gewesen 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktienstr.131, zuzu-

stellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 20.02.2014 (Aktenzeichen: 50-711/87705/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, Herwarthstr. 6, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC803 am 08.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Anlässlich des Todesfalls von Herrn Reimer ist sein Mandat in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr neu zu besetzen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der SPD-Fraktion für die Kommunalwahlen am 30. August 2009 ist Herr Udo Weyers, Zehntweg 165, 45475 Mülheim an der Ruhr (Ersatzbewerber für Herrn Reimer/Reservelistenplatz 17), als Nachfolger für Herrn Reimer zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Weyers hat seine Wahl durch Erklärung am 31.03.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 09.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Altenbach

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **zur Änderung des Bebauungsplanes** **„Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 28.04.2014 bis einschließlich 28.05.2014

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16“ vom 23.09.2009 öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

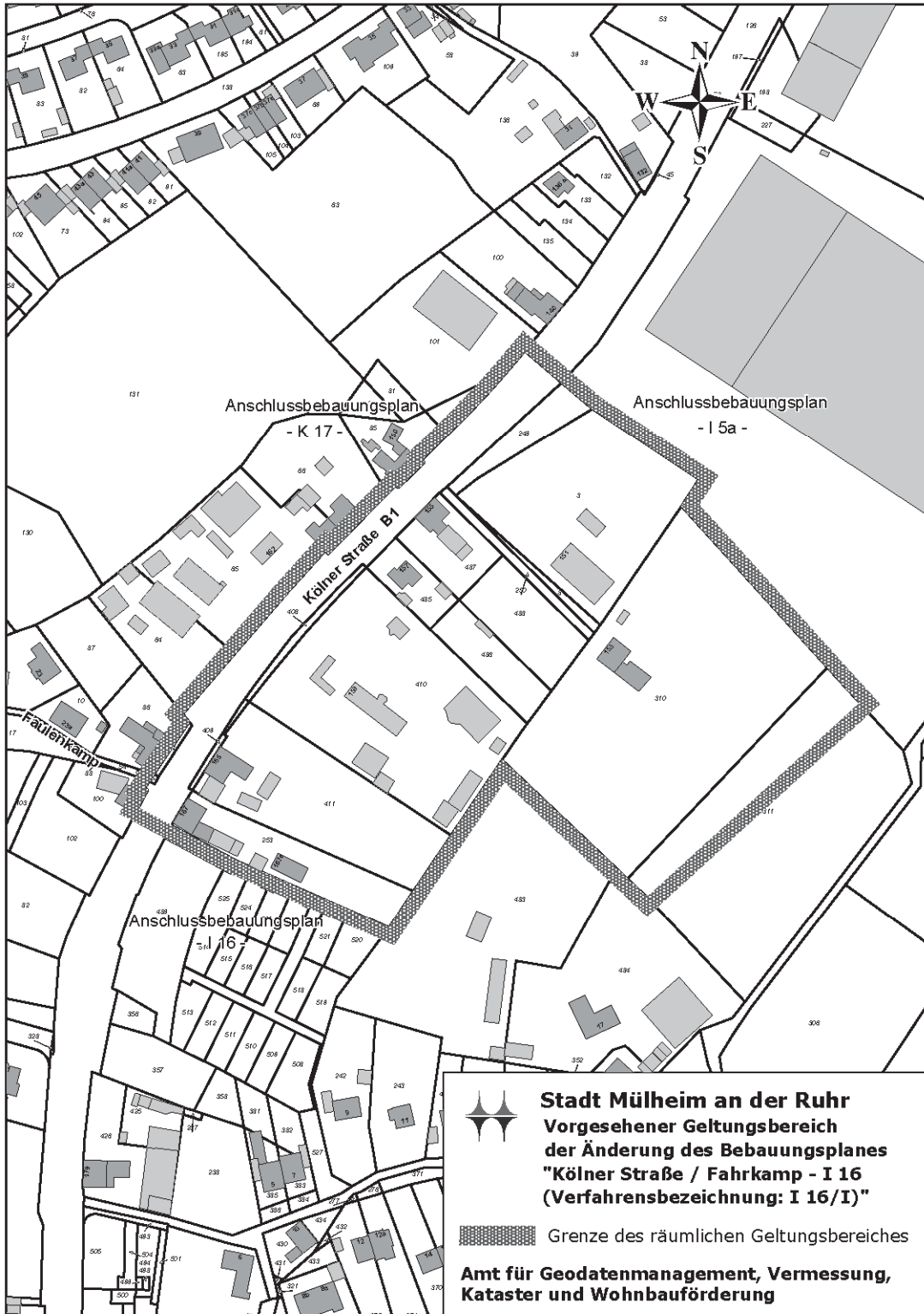
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 28.04.2014 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung über lose Gedenkzeichen

Die Verantwortlichen für die Grabstätten (siehe Anlage) werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2014 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen

I. A.

W a a g e

Lose Gedenkzeichen 2014

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 1		04	0320,0321
"		08	0052,0053
"		08	0381,0382
"		13	0068,0069
"		14	0074,0075

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten2		05	0121
"		11	0009,0010
"		18	0052
"		08(R)	0106
"		17(R)	0038

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		E	0056-0059
"		01	0100
"		02	0120,0121
"		02	0353,0354
"		02	0247

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		C	0365,0366
"		F	0169-0171
"		01	0048,0049
"		17	0043,0044
"		20	0026,0027
"	II	17	0005-0008
"	II	19(U.R.)	0362
"		C(U.R.)	0746
"		26(R)	0408

Lose Gedenkzeichen 2014

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Speldorf		B	1135,1138
"		F	0025,0027
"		F	0105,0107
"		L	0067,0068
"		01	0060,0061
"		01	0333
"		02	0326,0327
"		25(R)	0264

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Heissen		C	0021,0022
"		D	0222,0223
"		07	0062,0063
"		20	0177,0178
"		23	0160
"		C(R)	0630

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Hauptfriedhof		I 01	0022,0023
"		I Kl.U.	0217
"		I Wald	0006
"		II 06	0027,0028
"		II 07	0022,0023
"		II 07	0377-0380
"		II 08	1134,1135
"		II 17	0071,0072
"		II E	0235,0236
"		II L	0161,0162
"		II O	0231,0232

"	II	Z	0074,0075
"	II	Wald	0081a-d
"	II	Wald	0084a-d
"	III	01	0027,0028
"	III	01	0054,0055
"	III	01	0455,0456
"	III	02	0192
"	III	02	0443,0444
"	III	03	0199,0200
"	III	03	0334,0335
"	III	03	0470,0471
"	III	04	0182,0183
"	III	05	0154,0155
"	III	05	0550
"	III	05	0578
"	III	06	0245,0246
"	III	06	0356,0357
"	III	06	0385,0386
"	III	09	0533,0534
"	III	10	0050,0051
"	III	10	0806,0807
"	III	10	0739,0740
"	III	13	0610,0611
"	III	15	0151,0152
"	III	C	0060,0061
"	III	C	0068,0069
"	III	C	0094,0095
"	IV	03	0046,0047
"	IV	03	0210
"	II	12(R)	0021
"	II	12(R)	0399
"	IV	06(R)	0095
"	IV	12(R)	0126

Europaweite Ausschreibung über die Unterhaltsreinigung der Gesamtschule und Zweigbücherei Boverstr. 150, so wie der optionalen Grundreinigung der Gesamtschule Boverstr. 150 in Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt die Unterhalts- und Grundreinigung der Gesamtschule Boverstraße 150 sowie die Unterhaltsreinigung der Zweigbücherei Boverstraße 150 Mülheim an der Ruhr aus. Diese Leistung wird im Rahmen eines Offenen Verfahrens VOL/A-EG 2. Abschnitt vergeben.

Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistung

**Unterhalts- und Grundreinigung der Gesamtschule Boverstraße 150
sowie Unterhaltsreinigung der Zweigbücherei Boverstraße 150**

Vertragsbeginn ist der 20.08.2014.

Die Ausschreibung wurde im TED-Anzeiger mit Datum vom 04.04.2014 unter dem Kennzeichen: 2014120772 D-Mülheim an der Ruhr: Deutschland-Mülheim an der Ruhr: Gebäudereinigung

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Frau Sarah Schluppkothen ; 6. Etage Zimmer 06.10; Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr ; Tel. 0208-455-2373; E-Mail: Sarah.Schluppkothen@muellheim-ruhr.de abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens

08.05.2014, 15:00 Uhr

angefordert werden.

Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Angebotsfrist läuft am **27.05.2014, 15:00 ab**.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum **25.06.2014 zu erteilen**.

Mülheim an der Ruhr, den13.03.2014

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Haci Bayram Yapici)	124
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krzysztof Broniszewski, Gelsenkirchen)	124
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Antonie Zbirlea, Duisburg)	125
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Martin Hinterthan, Duisburg)	125
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuervorauszahlungsbescheides (Vase Andonov, Bochum)	125
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Georg Niklitschek)	125
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mustafa Joodi Albustani)	126
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Andreas Hänel)	126
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	126
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	127
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Fahrkamp - I 16 (Verfahrensbezeichnung: I 16 / I)“	128
Bekanntmachung über lose Gedenkzeichen	131
Europaweite Ausschreibung über die Unterhaltsreinigung der Gesamtschule und Zweigbücherei Boverstr. 150, so wie der optionalen Grundreinigung der Gesamtschule Boverstr. 150 in Mülheim an der Ruhr	135